

**Satzung der
„Interessengemeinschaft Deutscher Akademischer Fliegergruppen e.V.“
(Idaflieg)**

1. Name, Sitz und Zweck

§1

Die Vereinigung führt den Namen „Interessengemeinschaft Deutscher Akademischer Fliegergruppen e.V.(Idaflieg)“ und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§2

Der Sitz der Interessengemeinschaft Deutscher Akademischer Fliegergruppen e.V. (Idaflieg), im Folgenden kurz „Interessengemeinschaft“ genannt, ist Berlin.

§3

Die Interessengemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist eine Vereinigung von akademischen Fliegergruppen an deutschen technischen Hochschulen und Universitäten sowie von flugtechnischen Arbeitsgemeinschaften an deutschen staatlichen Ingenieurschulen. Sie hat den Zweck, den Gedanken- und Erfahrungsaustausch ihrer Mitglieder untereinander zu fördern, die Arbeitsgebiete ihrer Mitglieder wissenschaftlich-technisch untereinander abzustimmen und deren Interessen zu vertreten. Sie führt jährlich Lehrveranstaltungen und eine wissenschaftliche Tagung durch. Forschungsergebnisse werden zeitnah veröffentlicht. Dadurch dient sie der Förderung der Flugwissenschaft und der Bildung (des Luftfahrt ingenieur nachwuchses).

§4

Innerhalb der Arbeit der Interessengemeinschaft ist jede parteipolitische oder konfessionelle Betätigung unzulässig.

§5

Die Interessengemeinschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Interessengemeinschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder oder Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.

§6

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Interessengemeinschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§7

Die Interessengemeinschaft erhebt keine Gebühren bei Ihren Mitgliedern.

§8

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember. Die Geschäfte werden nach einer vom Vorstand aufzustellenden Geschäftsordnung geführt.

2. Mitgliedschaft

§9

Die Interessengemeinschaft besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern,
- Korrespondierenden Mitgliedern und
- Ehrenmitgliedern.

Ordentliche und korrespondierende Mitglieder können nur juristische Personen, Ehrenmitglieder nur natürliche Personen sein. Korrespondierende Mitglieder und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

§10

Ordentliches Mitglied kann jede akademische Fliegergruppe an einer deutschen technischen Hochschule oder Universität und jede flugtechnische Arbeitsgemeinschaft an einer deutschen staatlichen Ingenieurschule werden, die flugwissenschaftliche Arbeit leistet und die Ausbildung des flugtechnischen Ingenieur-Nachwuchses fördert. Es kann von jeder Lehranstalt nur eine Gruppe Mitglied der Interessengemeinschaft werden. Jedes ordentliche Mitglied muss als gemeinnützige Vereinigung anerkannt sein. Ausnahmen sind nur auf begründeten Antrag zulässig.

§11

Korrespondierendes Mitglied kann jede in- und ausländische studentische Vereinigung werden, die gleiche Ziele wie die Interessengemeinschaft verfolgt und gleiche Arbeit leistet.

§12

Ehrenmitglieder können Persönlichkeiten werden, die sich durch hervorragende Leistung auf dem Gebiet der Luftfahrt oder Flugwissenschaft oder durch hervorragende Förderung der Luftfahrt oder Flugwissenschaft verdient gemacht haben.

§13

Über die Aufnahme eines ordentlichen Mitgliedes entscheidet auf Vorschlag eines ordentlichen Mitgliedes die Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln Mehrheit.

§14

Für die Aufnahme eines korrespondierenden Mitglieds gilt §13 entsprechend.

§15

Ehrenmitglieder werden durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt.

§16

Die Mitgliedschaft geht verloren durch

- Austrittserklärung,
- Verlust der Rechtsfähigkeit,
- Eintritt der Liquidation
- Aufgabe oder Änderung der Voraussetzungen, die zur Aufnahme erforderlich waren,
- Ausschluss.

§17

Das ausscheidende Mitglied verliert jeden Anspruch auf das Vermögen der Interessengemeinschaft. Die bis zum Austritt entstandenen Verpflichtungen gegenüber der Vereinigung bleiben bestehen. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Interessengemeinschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.

§18

Austrittserklärungen haben sofortige Gültigkeit.

§19

Auf Antrag eines ordentlichen Mitgliedes kann ein ordentliches oder korrespondierendes Mitglied durch zwei Dritteln Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Dieser Beschluss ist im Rahmen des Vereins Endgültig. Der ordentliche Rechtsweg kann nicht ausgeschlossen werden.

3. Leitung der Interessengemeinschaft

§20

Die Organe der Interessengemeinschaft sind

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung.

§21

Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorsitzende benennt zwei Beisitzer für den Vorstand. Geschäftsführende Gruppe ist die Gruppe, welcher der Vorsitzende angehört.

§22

Die Wahl des Vorsitzenden erfolgt alle zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung in geheimer, direkter und gleicher Wahl. Die Wahl für ein Jahr ist zulässig. Eine Wiederwahl ist möglich.

§23

Der Vorsitzende und die beiden Beisitzer bilden den Vorstand im Sinne von §26 BGB. Der Vorsitzende ist gemeinsam mit einem Beisitzer berechtigt, die Interessengemeinschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

§24

Der Vorstand führt die Geschäfte der Interessengemeinschaft. Er hat die Mitglieder über seine Geschäftsführung laufend zu unterrichten. Soweit es sich als notwendig erweist, kann von der Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln Mehrheit eine Geschäftsordnung erlassen werden.

§25

Die Bestellung des Vorstandes kann von einem Drittel der ordentlichen Mitglieder jederzeit schriftlich widerrufen werden. In diesem Falle hat der alte Vorstand binnen einem Monat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der eine neue federführende Gruppe zu wählen ist.

§26

Die Angelegenheiten der Interessengemeinschaft werden grundsätzlich durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung geordnet.

§27

Die Mitgliederversammlung ist entweder eine ordentliche oder außerordentliche.

§28

In dem ersten Viertel des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- Jahresbericht des Vorstandes,
- Arbeitsberichte der Mitglieder,
- Kassenbericht,
- Wahl der federführenden Gruppe (alle zwei Jahre),
- Kassenprüferwahl,
- Arbeitsplan für das kommende Geschäftsjahr.

§29

Alle Mitglieder müssen mindestens drei Wochen vor der Versammlung schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung geladen werden. Vorschläge für eine Ergänzung der Tagesordnung sind binnen zwei Wochen schriftlich beim Vorstand einzureichen. Dieser hat die ergänzte Tagesordnung spätestens eine Woche vor dem Versammlungsdatum den ordentlichen Mitgliedern bekannt zu geben.

§30

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand einberufen, wenn ein Bedürfnis besteht. Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder muss er sie einberufen. §29 gilt entsprechend; jedoch kann in Ausnahmefällen die Ladungsfrist bis auf zwei Tage herabgesetzt werden.

§31

Beschlüsse werden, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.

§32

Satzungsänderungen und der Beschluss zur Auflösung der Interessengemeinschaft bedürfen einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten. Sollten sich Satzungsänderungen für notwendig erweisen, so wird der Vorstand der Interessengemeinschaft ermächtigt, diese mit schriftlicher Zustimmung der Mitglieder durchzuführen.

§33

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom ersten Vorsitzenden oder Schriftwart und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Jedes Mitglied erhält eine Abschrift.

§34

Bei Auflösung oder Aufhebung der Interessengemeinschaft oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt ihr Vermögen zu gleichen Teilen den nachfolgend genannten gemeinnützigen Gruppen zu:

- Flugwissenschaftliche Vereinigung Aachen (1920) e.V.
- Akademische Fliegergruppe Berlin e.V.
- Akaflieg Braunschweig e.V.
- Akademische Fliegergruppe Darmstadt e. V.
- Akademische Fliegergruppe der TU Dresden e.V.
- Flugtechnische Arbeitsgemeinschaft an der Hochschule Esslingen e.V.
- Akademische Fliegergruppe an der Universität Hannover e. V.
- Akademische Fliegergruppe am Karlsruher Institut für Technologie e.V.
- Akaflieg München e. V.
- Akademische Fliegergruppe Stuttgart e.V.

Das Vermögen ist durch die Empfänger unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.